

Paris, 31. Oktober 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie einen oder mehrere Anteile des Teilfonds **Lyxor Dow Jones Switzerland Titans 30 (DR) UCITS ETF** in Ihr Portfolio aufgenommen haben.

Ihr Teilfonds wird am 8. Dezember 2023 vom Amundi DJ Switzerland Titans 30, einem Teilfonds der Amundi Index Solutions SICAV, übernommen. Konkret bedeutet dies, dass Sie jetzt Anteile am Teilfonds **Amundi DJ Switzerland Titans 30** halten, um Ihre Anteile am Lyxor Dow Jones Switzerland Titans 30 (DR) UCITS ETF zu ersetzen.

Bitte beachten Sie, dass diese Aufnahme keinerlei Maßnahmen Ihrerseits erfordert. Darüber hinaus bleiben die Anlageziele und Gebühren unverändert.

Die Einzelheiten dieses Vorgangs sind im beigefügten Dokument „Mitteilung an die Anteilseigner: Lyxor Dow Jones Switzerland Titans 30 (DR) UCITS ETF“. Diese von der CSSF genehmigte Mitteilung enthält alle Informationen, die gemäß den geltenden Vorschriften für diese Vorgänge erforderlich sind. Mit Hilfe dieses ausführlichen und genauen Dokuments können Sie sich mit den potenziellen Auswirkungen dieses Vorgangs auf Ihre Anlage vertraut machen. Bitte lesen Sie es daher aufmerksam durch.

Ihr Berater steht Ihnen weiterhin zur Verfügung, falls Sie weitere Informationen benötigen.

Bitte wenden Sie sich für weitere Informationen an den Kundendienst unter +49 89-992260 oder +49 800-8881928 oder per E-Mail an info_de@amundi.com.

Mit freundlichen Grüßen

AMUNDI ASSET MANAGEMENT

Arnaud Llinas

Director – ETF, Indexing & Smart Beta

Lyxor
Société d'investissement à capital variable
Geschäftssitz: 5, allée Scheffer, L-2520 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
Handels- und Firmenregister Luxemburg B140772

Luxemburg, den 31. Oktober 2023

MITTEILUNG AN DIE ANTEILSEIGNER: Lyxor Dow Jones Switzerland Titans 30 (DR) UCITS ETF

**Verschmelzung von
„Lyxor Dow Jones Switzerland Titans 30 (DR) UCITS ETF“ (der „übernommene
Teilfonds“) in „Amundi DJ Switzerland Titans 30“ (der „übernehmende
Teilfonds“)**

Inhalt dieser Mitteilung:

- **Begründung** der Verschmelzung
- **Anhang I:** Wesentliche Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen dem übernommenen Teilfonds und dem übernehmenden Teilfonds
- **Anhang II:** Vergleich der Merkmale der verschmelzenden Anteilsklasse(n) des übernommenen Teilfonds und der entsprechenden übernehmenden Anteilsklasse(n) des übernehmenden Teilfonds
- **Anhang III:** Zeitplan für die Verschmelzung

Sehr geehrte Anteilseignerin, sehr geehrter Anteilseigner,

im Rahmen der laufenden Überprüfung der Wettbewerbsfähigkeit des Produktsortiments und der Bewertung des Kundeninteresses wurde nachfolgende Verschmelzung beschlossen:

- (1) **Lyxor Dow Jones Switzerland Titans 30 (DR) UCITS ETF**, ein Teilfonds von Lyxor, an dem Sie Anteile besitzen (der „**übernommene Teilfonds**“);

und

- (2) **Amundi DJ Switzerland Titans 30**, ein Teilfonds von Amundi Index Solutions, einer *société d'investissement à capital variable*, gegründet nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit eingetragenem Sitz in 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxemburg, und eingetragen im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B206810 (der „**übernehmende Teilfonds**“);

(die „**Verschmelzung**“).

Diese Mitteilung wird herausgegeben und Ihnen gesendet, um Sie angemessen und genau über die Verschmelzung zu informieren, damit Sie die Auswirkungen der Verschmelzung auf Ihre Anlage fundiert beurteilen können.

Bitte beachten Sie, dass die Verschmelzung automatisch an dem in Anhang III angegebenen Datum („**Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung**“) erfolgt. Sie bedarf nicht Ihrer vorherigen Genehmigung, Abstimmung oder Zustimmung.

Wenn Sie jedoch nicht an der Verschmelzung teilnehmen möchten, können Sie die Rücknahme oder den Umtausch Ihrer Anteile am übernommenen Teilfonds gemäß Abschnitt C dieser Mitteilung beantragen. Andernfalls werden Ihre Anteile am übernommenen Teilfonds gemäß den Bedingungen dieser Mitteilung automatisch in Anteile des übernehmenden Teilfonds umgewandelt, dessen Anteilseigner Sie ab dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung werden.

Bitte nehmen Sie sich einen Moment Zeit, um die folgenden wichtigen Informationen zu lesen. Sollten Sie Fragen zu dieser Mitteilung oder der Verschmelzung haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater. Alternativ können Sie sich auch per Post an die Verwaltungsgesellschaft unter folgender Anschrift wenden:

Amundi Luxembourg S.A.
5, Allée Scheffer
L-2520 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Darüber hinaus sind der aktuelle Prospekt und , das Basisinformationsblatt (PRIIPs KID), der Gesellschaft auf Anfrage kostenlos und auf Wunsch in Papierform bei der österreichischen Zahl- und Informationsstelle Erste Bank der Österreichischen Sparkassen AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien, erhältlich.

Mit freundlichen Grüßen

Der Verwaltungsrat

A. Vergleich des übernommenen Teilfonds mit dem übernehmenden Teilfonds und Auswirkungen auf die Anteilseigner

Sowohl der übernommene Teilfonds als auch der übernehmende Teilfonds sind beide Teilfonds von Luxemburger Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), Aktiengesellschaften, die als Investmentgesellschaften mit variablem Kapital gelten. Daher sollten Anteilseignern des übernommenen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds grundsätzlich der gleiche Anlegerschutz und die gleichen Anteilseignerrechte zugutekommen.

Der übernehmende Teilfonds wurde für die Zwecke der Verschmelzung aufgelegt und bildet zu diesem Zweck vorbehaltlich einiger Anpassungen den übernommenen Teilfonds nach. Wie genauer in Anhang I erklärt, weisen der übernehmende Teilfonds und der übernommene Teilfonds ähnliche Hauptmerkmale auf, einschließlich des nachgebildeten Index, der Ziel-Anlageklasse(n), des Investmentprozesses und des geografischen Engagements, unterscheiden sich jedoch in einigen Punkten, insbesondere in Bezug auf bestimmte Dienstleister. Sowohl der übernehmende Teilfonds als auch der übernommene Teilfonds streben ein Engagement in der Wertentwicklung der führenden Unternehmen an, die am Schweizer Markt gehandelt werden.

Anteilseigner des übernommenen Teilfonds sollten längerfristig von einer höheren operativen Effizienz und den Skaleneffekten profitieren, die mit dieser Verschmelzung erzielt werden sollen, während sie ein Engagement in derselben bzw. denselben Ziel-Anlageklasse(n) eingehen.

	Übernommener Teilfonds	Übernehmender Teilfonds
Index	Dow Jones Switzerland Titans 30 Total Return Index	Dow Jones Switzerland Titans 30 Total Return Index
Anlageziel	Dieser übernommene Teilfonds wird passiv verwaltet. Ziel dieses übernommenen Teilfonds ist es, die Wertentwicklung des Dow Jones Switzerland Titans 30 Total Return Index nachzubilden und den Tracking Error zwischen dem Nettoinventarwert des übernommenen Teilfonds und der Wertentwicklung des Index zu minimieren. Der übernommene Teilfonds strebt an, einen Tracking Error des übernommenen Teilfonds und seines Index zu erzielen, der normalerweise 1 % nicht übersteigt.	Dieser übernehmende Teilfonds wird passiv verwaltet. Ziel dieses übernehmenden Teilfonds ist es, die Wertentwicklung des Dow Jones Switzerland Titans 30 Total Return Index nachzubilden und den Tracking Error zwischen dem Nettoinventarwert des übernehmenden Teilfonds und der Wertentwicklung des Index zu minimieren. Der übernehmende Teilfonds strebt an, einen Tracking Error des Teilfonds und seines Index zu erzielen, der normalerweise 1 % nicht übersteigt.
Anlagepolitik	Direkte Replikation, wie im Verkaufsprospekt des übernommenen Teilfonds näher beschrieben. Weitere Informationen finden Sie in Anhang I.	Direkte Replikation, wie im Verkaufsprospekt des übernehmenden Teilfonds näher beschrieben. Weitere Informationen finden Sie in Anhang I.

Anhang I dieser Mitteilung enthält zusätzliche Informationen über die wichtigsten Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen dem übernommenen Teilfonds und dem übernehmenden Teilfonds. Die Anteilseigner werden außerdem gebeten, die Beschreibung des übernehmenden Teilfonds in seinem Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt aufmerksam zu lesen, die auf der folgenden Website verfügbar sind: www.amundiETF.com.

Die Verschmelzung des übernommenen Teilfonds mit dem übernehmenden Teilfonds kann für bestimmte Anteilseigner steuerliche Auswirkungen haben. Anteilseigner sollten sich bezüglich der Auswirkungen dieser Verschmelzung auf ihre individuelle Steuerlage mit ihrem professionellen Berater in Verbindung setzen.

B. Portfolio-Neugewichtung

Vor der Verschmelzung ist keine Neugewichtung des Portfolios des übernommenen Teilfonds erforderlich.

C. Bedingungen der Verschmelzung

Am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übernommenen Teilfonds auf den übernehmenden Teilfonds übertragen, und Anteilseigner des übernommenen Teilfonds, die keine Rücknahme oder Umwandlung ihrer Anteile am übernommenen Teilfonds gemäß dem vorliegenden Abschnitt C beantragt haben, erhalten automatisch Namensanteile der jeweiligen Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds und gegebenenfalls eine Restbarzahlung. Ab diesem Datum erwerben diese Anteilseigner Rechte als Anteilseigner des übernehmenden Teilfonds und nehmen somit an einer Erhöhung oder Verringerung des Nettoinventarwerts des übernehmenden Teilfonds teil.

Das Umtauschverhältnis der Verschmelzung wird am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung berechnet, indem der Nettoinventarwert pro Anteil der betreffenden Anteilsklasse des übernommenen Teilfonds am letzten Bewertungstag (wie in Anhang III definiert) durch den Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds geteilt wird. Sollten die Anteilsklasse des übernommenen Teilfonds und die entsprechende Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds auf unterschiedliche Währungen lauten, gilt der Umtauschkurs zwischen diesen Referenzwährungen zum letzten Bewertungstag.

Eine Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds wird ausdrücklich aktiviert, um den Umtausch mit der entsprechenden Anteilsklasse des übernommenen Teilfonds vorzunehmen. Für jeden Anteil der betreffenden Anteilsklasse des übernommenen Teilfonds erhalten die Anteilinhaber einen Anteil der betreffenden Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds.

Alle aufgelaufenen Erträge des übernommenen Teilfonds werden in den endgültigen Nettoinventarwert des übernommenen Teilfonds aufgenommen und nach dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung im Nettoinventarwert der betreffenden Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds berücksichtigt.

Anhang II dieser Mitteilung enthält einen detaillierten Vergleich der Merkmale der Anteilsklasse des übernommenen Teilfonds und der entsprechenden Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds, den die Anteilseigner sorgfältig lesen sollten.

Die Kosten der Verschmelzung werden vollständig von der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden Teilfonds getragen.

Um die operative Durchführung der Verschmelzung zu optimieren, werden nach dem „Cut-Off-Point“ (ein Begriff, der in Anhang III definiert ist) keine Aufträge zur Zeichnung, Umwandlung und/oder Rücknahme von Anteilen des übernommenen Teilfonds mehr angenommen. Aufträge, die nach dem „Cut-off-Point“ am Primärmarkt eingehen, werden abgelehnt.

Zudem werden Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträge auf dem Primärmarkt, die bis zum anwendbaren Annahmeschluss am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung bei dem übernehmenden OGAW, der Verwaltungsgesellschaft des übernehmenden OGAW, der Vertriebs-, Zahl- oder Informationsstelle eingehen, am ersten darauf folgenden Tag bearbeitet, der ein Geschäftstag ist.

Anteilseigner, die mit den Bedingungen dieser Verschmelzung nicht einverstanden sind, haben das Recht, ihre Anteile ab dem Datum dieses Schreibens bis zum „**Cut-Off-Point**“, so wie in Anhang III dargelegt, kostenlos (mit Ausnahme der Rücknahmegebühren, die der übernommene Teilfonds zur Deckung der Veräußerungsgebühren berechnet, und mit Ausnahme der Gebühren, die der Teilfonds zur Vermeidung einer Verwässerung der Anlagen der Anteilseigner erworben hat) zurückzugeben.

Allerdings verursacht die Erteilung einer Order auf dem Sekundärmarkt Kosten, auf welche die Verwaltungsgesellschaft des übernommenen Teilfonds keinen Einfluss hat. Bitte beachten Sie, dass Anteile, die auf dem Sekundärmarkt gekauft werden, im Allgemeinen nicht direkt an den übernehmenden Teilfonds zurückverkauft werden können. Infolgedessen können Anleger, die auf dem Sekundärmarkt tätig sind, Vermittlungs- und/oder Maklergebühren und/oder Transaktionsgebühren für ihre Transaktionen entstehen, auf welche die Verwaltungsgesellschaft des übernommenen Teilfonds keinen Einfluss hat. Diese Anleger werden auch zu einem Preis handeln, der eine bestehende Geld-Brief-Spanne widerspiegelt. Diese Anleger werden gebeten, sich an ihren üblichen Makler zu wenden, um weitere Informationen über die Maklergebühren, die für sie anfallen können, und die Geld-Brief-Spannen, die ihnen wahrscheinlich entstehen, zu erhalten.

Eine solche Rücknahme würde den üblichen Besteuerungsvorschriften unterliegen, die für Kapitalgewinne aus dem Verkauf von übertragbaren Wertpapieren gelten.

Die Verschmelzung ist für alle Anteilseigner des übernommenen Teilfonds verbindlich, die ihr Recht, die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile innerhalb des oben angegebenen Zeitraums zu beantragen, nicht ausgeübt haben. Der übernommene Teilfonds wird am Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung aufgelöst und seine Anteile werden annulliert.

D. Dokumentation

Die folgenden Dokumente stehen den Anteilseignern zur kostenlosen Einsichtnahme und für kostenlose Kopien während den üblichen Geschäftszeiten beim Geschäftssitz des übernommenen Teilfonds zur Verfügung:

- die Gemeinsamen Bedingungen der Verschmelzung;
- der aktuelle Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt des übernommenen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds,
- Kopie des vom Wirtschaftsprüfer erstellten Berichts über die Verschmelzung;
- Kopie der Aufstellung über die Verschmelzung, die von der Verwahrstelle jedes übernommenen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds ausgegeben wird.

ANHANG I

Wesentliche Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen dem übernommenen Teilfonds und dem übernehmenden Teilfonds

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die wesentlichen Merkmale und Unterschiede zwischen dem übernommenen und dem übernehmenden Teilfonds. Anhang II enthält einen Vergleich der Merkmale der verschmolzenen Anteilsklasse(n) des übernommenen Teilfonds und der entsprechenden übernehmenden Anteilsklasse(n) des übernehmenden Teilfonds.

Sofern nicht anders angegeben, haben die Begriffe in diesem Dokument dieselbe Bedeutung wie im Prospekt des übernommenen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds.

Informationen, die sich über beide Spalten erstrecken, sind Informationen, die für beide Teilfonds gleich sind.

	Übernommener Teilfonds	Übernehmender Teilfonds
Name des Teilfonds	Lyxor Dow Jones Switzerland Titans 30 (DR) UCITS ETF	Amundi DJ Switzerland Titans 30
Name und Rechtsform des OGAW	Lyxor <i>Société d'investissement à capital variable</i>	Amundi Index Solutions <i>Société d'investissement à capital variable</i>
Verwaltungs-gesellschaft	Amundi Luxembourg S.A.	Amundi Luxembourg S.A.
Anlageverwalter	Amundi Asset Management S.A.S.	Amundi Asset Management S.A.S.
Referenzwährung des Teilfonds	CHF	CHF
Anlageziel	Dieser übernommene Teilfonds wird passiv verwaltet. Ziel dieses übernommenen Teilfonds ist es, die Wertentwicklung des Dow Jones Switzerland Titans 30 Total Return Index nachzubilden und den Tracking Error zwischen dem Nettoinventarwert des übernommenen Teilfonds und der Wertentwicklung des Index zu minimieren. Der übernommene Teilfonds strebt an, einen Tracking Error des übernommenen Teilfonds und seines Index zu erzielen, der normalerweise 1 % nicht übersteigt.	Dieser Teilfonds wird passiv verwaltet. Ziel dieses Teilfonds ist es, die Wertentwicklung des Dow Jones Switzerland Titans 30 Total Return Index nachzubilden und den Tracking Error zwischen dem Nettoinventarwert des Teilfonds und der Wertentwicklung des Index zu minimieren. Der Teilfonds strebt an, einen Tracking Error des Teilfonds und seines Index zu erzielen, der normalerweise 1 % nicht übersteigt.
Investmentprozess	Um das Anlageziel zu erreichen, strebt der übernommene Teilfonds unter Einhaltung der Anlagebeschränkungen an, den Index nachzubilden, indem er alle (oder in Ausnahmefällen eine erhebliche Anzahl der) Bestandteile des Index in dem	Das Engagement an Index wird durch eine direkte Replikation erzielt, hauptsächlich durch direkte Anlagen in übertragbare Wertpapiere bzw. andere zulässige Vermögenswerte, die die Indexbestandteile in einem Verhältnis abbilden, das ihrem

	gleichen Verhältnis wie der Index (wie vom Anlageverwalter festgelegt) erwirbt. Der übernommene Teilfonds hält möglicherweise nicht jede Komponente und/oder die genaue Gewichtung einer Indexkomponente. Stattdessen wird das Ziel darin bestehen, die Wertentwicklung des Referenzindex durch den Einsatz von Optimierungstechniken (sog. Sampling) und/oder Anlagen in Wertpapieren, die nicht Bestandteil des Index sind, und/oder durch den Einsatz von Finanzderivaten nachzubilden. Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente ist im Interesse der Anleger möglich. Der Wert der derivativen Finanzinstrumente darf 10 % des Vermögens des übernommenen Teilfonds nicht übersteigen. Der Einsatz von „gedeckten Swaps“, bei denen der übernommene Teilfonds ausschließlich einen voll besicherten Swap hält, ist ausdrücklich untersagt. Die Nachbildung des Index wird für diesen übernommenen Teilfonds durch eine physische Nachbildung erreicht. Der übernommene Teilfonds darf höchstens 10 % seines Gesamtvermögens in Anteile/Aktien anderer OGAW oder OGA anlegen.	Anteil im Index sehr nahe kommt. Der Anlagemanager kann Derivate einsetzen, um mit Zu- und Abflüssen umzugehen und auch, wenn dies ein besseres Engagement in einem Indexbestandteil ermöglicht. Um zusätzliche Erträge zum Ausgleich seiner Kosten zu erzielen, kann der Teilfonds auch Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Der Teilfonds berücksichtigt die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen von Anlagen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in seinem Anlageprozess, wie im Verkaufsprospekt näher beschrieben, und hält keine Wertpapiere von Unternehmen, die (im Sinne des Prospekts) an der Herstellung oder dem Verkauf umstrittener Waffen beteiligt sind. Der Teilfonds integriert keine Berücksichtigung ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten (wie in der Taxonomieverordnung vorgeschrieben) in seinen Verwaltungsprozess. Daher ist für die Zwecke der Taxonomieverordnung zu beachten, dass die dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nicht berücksichtigen.
Referenzindex	Dow Jones Switzerland Titans 30 Total Return Index	Dow Jones Switzerland Titans 30 Total Return Index
Indexbeschreibung	Der Dow Jones Switzerland Titans 30 Total Return Index ist ein Aktienindex, der die am Schweizer Markt führenden Wertpapiere repräsentiert. Weitere Informationen über die Zusammensetzung des Index und seine Funktionsweise finden Sie im Verkaufsprospekt und unter eu.spindices.com. Der Indexwert ist über Bloomberg verfügbar (DJCH30TR). Bei dem Index handelt es sich um einen Total Return Index: Die von den Indexbestandteilen gezahlten Dividenden sind in der Indexrendite enthalten.	Der Dow Jones Switzerland Titans 30 Total Return Index ist ein Aktienindex, der die am Schweizer Markt führenden Wertpapiere repräsentiert. Weitere Informationen über die Zusammensetzung des Index und seine Funktionsweise finden Sie im Verkaufsprospekt und unter eu.spindices.com. Der Indexwert ist über Bloomberg verfügbar (DJCH30TR). Bei dem Index handelt es sich um einen Total Return Index: Die von den Indexbestandteilen gezahlten Dividenden sind in der Indexrendite enthalten.
Indexadministrator	S&P	S&P
SFDR-Klassifizierung	Art. 6	Art. 6

Profil des typischen Anlegers	Der übernommene Teilfonds richtet sich sowohl an Privatanleger als auch an institutionelle Anleger, die ein Engagement in der Wertentwicklung der führenden Unternehmen anstreben, die am Schweizer Markt gehandelt werden.	Der Teilfonds richtet sich sowohl an Privatanleger als auch an institutionelle Anleger, die ein Engagement in der Wertentwicklung der führenden Unternehmen anstreben, die am Schweizer Markt gehandelt werden.
Risikoprofil	Der übernommene Teilfonds ist ein „Hochrisikofonds“. Diese Kategorie gilt für übernommene Teilfonds, die in Anlageklassen investieren, die sich durch hohe Volatilität und/oder eingeschränkte Liquidität auszeichnen und die keine Kapitalschutzstrategien verfolgen. Anleger müssen darauf vorbereitet und in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen in Bezug auf die Anteile und möglicherweise einen erheblichen Kapitalverlust hinnehmen zu können.	Zu den verschiedenen im Verkaufsprospekt beschriebenen Risiken ist der Teilfonds insbesondere den folgenden Risiken ausgesetzt: - Risiken unter normalen Marktbedingungen: Währung, Derivate, Aktien, Indexnachbildung, Investmentfonds, Börsenliquidität (ETF-Anteilsklasse), Management, Markt, Volatilität, Nachhaltigkeit, Einsatz von Techniken und Instrumenten, - Risiken unter außergewöhnlichen Marktbedingungen: Kontrahent, Liquidität, operativ, Standardpraktiken
Risikomanagement-Methode	Engagement	Engagement
SRI	6	6
Annahmeschluss und -tage für Transaktionen	Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeanträge, die bis 16:30 Uhr an einem Tag eingehen, der auch ein Bankgeschäftstag in der betreffenden Gerichtsbarkeit sowie ein Bewertungstag ist, werden am selben Bewertungstag berücksichtigt. Anträge, die nach Ablauf der oben genannten Uhrzeit bei der relevanten Stelle eingehen, werden auf der Grundlage des NIW je Aktie am nächstfolgenden Bewertungstag bearbeitet.	Bis 14:00 Uhr MEZ an einem Geschäftstag eingegangene und angenommene Anträge werden gewöhnlich zum NIW des ersten Geschäftstages (einschließlich des Geschäftstages, an dem die einschlägigen Anträge eingehen) bearbeitet, der auch als voller gesetzlicher Geschäftstag auf dem schweizer Markt gilt.
Rücknahme-/ Zeichnungsgebühren	Auf dem Primärmarkt: Bis 3 %, mindestens 5.000 EUR pro Antrag. Diese Zeichnungs-/Rücknahmegebühren sind Höchstbeträge und werden nur bei Handelsereignissen aus dem übernommenen Teilfonds erhoben. In einigen Fällen kann dies geringer sein. Anleger können die aktuellen Zeichnungs- und Rücknahmegebühren bei ihrer Vertriebsstelle erfragen.	Auf dem Primärmarkt: Bis zu 3 % (Rücknahme und Zeichnung). Rücknahme-/Zeichnungsgebühren werden nur erhoben, wenn Anteile direkt vom Teilfonds gezeichnet oder zurückgenommen werden. Auf dem Sekundärmarkt: Rücknahme-/Zeichnungsgebühren fallen nicht an, wenn Anleger solche Anteile an Börsen kaufen

	Auf dem Sekundärmarkt: Für Umtausch oder außerbörsliche Käufe des übernommenen Teilfonds am Sekundärmarkt fallen keine Zeichnungs- und Rücknahmegebühren an. Die Anleger zahlen stattdessen den von einem Market Maker festgelegten Kauf- und/oder Verkaufspreis, der vom NIW abweichen kann, zuzüglich einer Provision an die ausführende Bank.	oder verkaufen. Anleger, die an der Börse handeln, zahlen Gebühren, die von ihren Vermittlern in Rechnung gestellt werden. Diese Gebühren können von Vermittlern bezogen werden.
PEA	Nicht zulässig	Nicht zulässig
Deutsches Steuerrecht	Im Sinne des deutschen Investmentfondssteuergesetzes (InvStG-E) ist der übernommene Teilfonds so konzipiert, dass er die Kriterien von „Aktienfonds“ erfüllt. Der übernommene Teilfonds wird Körbe von Finanztiteln halten, die für die Eigenkapitalquote im Sinne des InvStG in Frage kommen und unter normalen Marktbedingungen mindestens 85 % seines Nettovermögens ausmachen.	Mindestens 60 % des Nettoinventarwerts des übernehmenden Teilfonds werden durchgehend in Anteile angelegt, die an einer Börse notiert oder an einem organisierten Markt gehandelt werden.
Geschäftsjahr und Bericht	1. Juli bis 30. Juni	1. Oktober bis 30. September
Abschlussprüfer	Ernst & Young, Société Anonyme	PricewaterhouseCoopers, Société coopérative
Verwahrstelle	BNP Paribas S.A., Niederlassung Luxemburg	CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg
Verwaltungsstelle	BNP Paribas S.A., Niederlassung Luxemburg	CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg
Register-, Übertragungs- und Zahlstelle	BNP Paribas S.A., Niederlassung Luxemburg	CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg

ANHANG II

Vergleich der Merkmale der verschmolzenen Anteilsklasse(n) des übernommenen Teilfonds und der entsprechenden übernehmenden Anteilsklasse(n) des übernehmenden Teilfonds

Übernommener Teilfonds							Übernehmender Teilfonds							
Anteilsklasse	ISIN	Währung	Ausschüttungs-politik	Hedged?	Management-gebühren und sonstige Verwaltungs-oder Betriebskosten *	Pauschal-gebühren *	Anteilsklasse	ISIN	Währung	Ausschüttungs-politik	Hedged?	Management-Gebühren und sonstige Verwaltungs-oder Betriebskosten **	Management-gebühren (max.)**	Verwaltungs-gebühren (max.)**
Lyxor DJ Switzerland Titans 30 (DR) UCITS ETF – I D	LU0392496427	CHF	Ausschüttend	nein	0,25%	Bis zu 0,25 % p. a.	Amundi DJ Switzerland Titans 30 UCITS ETF Dist ¹	LU2611732632	CHF	Ausschüttend	nein	0,25%	0,15%	0,10%

¹ Neue Anteilsklasse

* Managementgebühren und andere Verwaltungs- oder Betriebskosten sind die Summe aus Managementgebühren (max.) und Verwaltungsgebühren (max.). Die zum letzten Geschäftsjahresende angefallenen Kosten (wie in Anhang I beschrieben) oder, für eine neue Anteilsklasse, geschätzt auf der Grundlage der erwarteten Gesamtgebühr.

** Die Pauschalgebühren umfassen die Managementgebühren und anderen Verwaltungs- oder Betriebskosten des betreffenden Teilfonds, die in der Tabelle aufgeführt sind. Die zum letzten Geschäftsjahresende angefallenen Kosten (wie in Anhang I beschrieben) oder, für eine neue Anteilsklasse, geschätzt auf der Grundlage der erwarteten Gesamtgebühr.

ANHANG III
Zeitplan für die Verschmelzung

Ereignis	Datum
Beginn des Rücknahme-/ Umtauschzeitraums	31. Oktober 2023
Cut-Off-Point	4. Dezember 2023 um 16:30 Uhr
Sperrfrist für den übernommenen Teilfonds	Vom 4. Dezember 2023 um 16:30 Uhr bis zum 7. Dezember 2023
Letztes Bewertungsdatum	7. Dezember 2023
Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung	8. Dezember 2023*

* oder zu einem späteren Zeitpunkt, der vom Verwaltungsrat des übernommenen Teilfonds und des übernehmenden Teilfonds festgelegt und den Anteilseignern schriftlich mitgeteilt wird. Falls die Verwaltungsräte einem späteren Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung zustimmen, können sie auch die sich daraus ergebenden Anpassungen an den anderen Elementen dieses Zeitplans vornehmen, die sie für angemessen halten.